

8840

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend die Genehmigung zweier zwischen der Schweiz
und Frankreich abgeschlossener Abkommen über den Ausbau
der Wasserkräfte und eine Grenzbereinigung bei Emosson**

(Vom 16. September 1963)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Botschaft über die Genehmigung zweier Abkommen mit Frankreich zu unterbreiten. Das erste betrifft die Nutzbarmachung schweizerischer und französischer Wasserkräfte zur Erzeugung elektrischer Energie durch Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen Emosson, im Grenzgebiet Unterwallis/Hochsavoyen (Kraftwerksabkommen). Das zweite hat eine durch den Kraftwerksbau bedingte Grenzbereinigung zum Gegenstand (Grenzbereinigungsabkommen).

I. Die Ausgangslage*1. Konzessionsbewerber*

Um die erforderlichen Wasserrechtskonzessionen bewirbt sich in der Schweiz und in Frankreich die «Usines hydroélectriques d'Emosson S.A.» (ESA). Diese Aktiengesellschaft wurde am 9. Juli 1954 von der Motor Columbus Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen, Baden (Aargau), und der «Electricité de France, Service national», Paris, gegründet. Beide Partner sind je zur Hälfte am Aktienkapital beteiligt. Gesellschaftssitz ist Martigny-Ville, wo die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Zweck der Gesellschaft ist zur Hauptsache, den im Flussgebiet der Barberine an der schweizerisch-französischen Landesgrenze gelegenen Talkessel von Emosson als Wasserspeicher zur Wasserkraftnutzung zu erschliessen.

Das beim Bundesrat eingereichte Konzessionsgesuch datiert vom 5. März 1956 und wurde am 26. Oktober 1961 durch einen Nachtrag ergänzt. Grundlage bildet das nach ungefähr zehnjährigen Studien und Vorprojekten entstandene Kraftwerksprojekt «Aménagement d'Emosson, projet février 1961».

Die Konzessionsbewerberin beabsichtigt, mit dem Bau zu beginnen, sobald die erforderlichen Wasserrechtskonzessionen und Baubewilligungen erteilt sind. Sie rechnet mit Gesamtkosten von rund 475 Millionen Franken, Preisbasis 1962.

2. Konzessionsprojekt

Ein Übersichtsplan liegt dieser Botschaft bei. Durch Errichtung einer Stau-mauer beim engen Ausfluss der Barberine aus dem Talkessel von Emosson soll bei Kote von 1930 m ü. M. ein nutzbarer Stauraum von ca. 225 Millionen Kubikmeter Wasser entstehen.

Nebst dem natürlichen Zufluss und dem bisherigen künstlichen Zufluss zum Stausee Barberine der Schweizerischen Bundesbahnen wird durch drei Zuleitungssysteme auf 2125 bis 1940 m ü. M. («Collecteurs Sud, Ouest et Nord») französisches Wasser aus dem obersten Einzugsgebiet der Arve oberhalb Chamonix, der Eau Noire, einem Zufluss des Trient, und des Giffre, Hauptzufluss der Arve, sowie durch ein Überleitungssystem vom Val Ferret her («Collecteur Est») schweizerisches Wasser zur Speicherung in den neuen Stausee Emosson gebracht. Die schweizerischen Wasserfassungen liegen auf der linken Talseite im oberen Val Ferret, bei La Fouly, unterhalb der Gletscher Treutse Bo, Planereuse und Saleina, ferner unterhalb der bestehenden Zuleitung zum Lac de Champex, am Wildbach Jure, unterhalb des Gletschers Trient und am Nant Noir. Der Überleitungsstollen mündet vorerst bei «Les Esserts» auf Kote 1513 in ein Ausgleichsbecken mit 200 000 Kubikmeter Inhalt, das zu diesem Zwecke geschaffen werden soll. Von hier wird das Wasser in einem Druckschacht mit einem maximalen Bruttogefälle von 388 m zur Kraftwerkzentrale Le Châtelard geführt, wo es zum Teil unmittelbar zur Gewinnung elektrischer Energie genutzt, vor allem aber zur Speicherung in den Stausee Emosson hinaufgepumpt werden soll.

Von wesentlicher Bedeutung ist das Kraftwerksprojekt für die SBB. Der neue Stausee wird ihren Stausee Barberine, der 39 Millionen Kubikmeter fasst, völlig überfluten. Ausserdem wird den ebenfalls den SBB gehörenden Kraftwerken Barberine, Vernayaz und Trient Wasser entzogen. Dies hat die Frage aufgeworfen, ob und wie die bestehenden Kraftwerke der SBB weiterhin in Betrieb gehalten werden können. Die ESA hat deshalb frühzeitig Verhandlungen mit den SBB aufgenommen. Diese Verhandlungen führten zu einem «Accord de principe CFF/ESA» vom 6./9. Juni 1961. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der grosse Stausee Emosson, der den Stausee Barberine überflutet, nicht nur den Weiterbetrieb der SBB-Kraftwerke Barberine und Vernayaz im bisherigen Rahmen unabhängig von den Zentralen der ESA gestattet, sondern es ermöglicht, die ersteren unter besseren Bedingungen zu betreiben. Die SBB haben sich ausserdem durch Erhöhung des Stauzieles um 5 m auf Kote 1930

einen zusätzlichen Speicherraum von ca. 17 Millionen Kubikmeter ausbedungen, um die ihnen zustehenden Wasserkräfte noch zweckmässiger und wirtschaftlicher nutzen zu können. Sie übernehmen demgegenüber einen Kostenanteil am Bau der Staumauer. Für den Wasserentzug in ihren Werken erhalten sie Realersatz im Stausee Emosson selbst.

Der ESA wird demnach ein Speichereinhalt von rund 170 Millionen Kubikmeter sowie ein Wasserquantum von rund 97 Millionen Kubikmeter aus der Schweiz und von ca. 98 Millionen Kubikmeter aus Frankreich zur Verfügung stehen. Die Nutzung wird in einer ersten Stufe in der neuen Zentrale Le Châtelard mit einem durchschnittlichen Bruttogefälle von 758 m und anschliessend in einer zweiten Stufe bei La Bâtiâz in der Rhoneebene mit einem durchschnittlichen Bruttogefälle von 654 m erfolgen, worauf das Wasser in die Rhone abgegeben wird.

Die jährliche Bruttoenergieproduktion der beiden neuen Stufen, also ohne die Produktion in den SBB-Werken, wird rund 635 Millionen kWh betragen; davon werden ca. 565 Millionen kWh auf den Winter entfallen. Für den Betrieb der Pumpen werden rund 130 Millionen kWh Sommerenergie notwendig sein. Da beide Staaten praktisch die gleiche Bruttoperdekraft zur Verfügung stellen, wird sich die Energieproduktion grundsätzlich im gleichen Verhältnis auf die beiden Staaten verteilen.

3. Die Zuständigkeit des Bundes

a. Nach innen

Nach dem Projekt, wie es ausgeführt werden soll, bilden Stausee, Ausgleichsbecken, Wasserfassungen, Zuleitungen, Druckstollen, Zentralen mit Turbinen, Generatoren und Pumpen usw. Bestandteile eines einheitlichen hydroelektrischen Werkes. Diese Bestandteile erstrecken sich zum Teil auf schweizerisches, zum andern auf französisches Staatsgebiet. Im gleichen Werksystem werden schweizerische und französische Wasserkräfte nutzbar gemacht. Damit ist der internationale Charakter des Werkes gegeben.

Nach Artikel 24^{bis} Absatz 4 der Bundesverfassung steht die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken, die die Landesgrenze bilden, dem Bund unter Beiziehung der beteiligten Kantone zu. Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte führt diesen Grundsatz in dem Sinne aus, dass «bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren», es dem Bundesrat zusteht, nach Anhörung der beteiligten Kantone die Nutzungsrechte zu begründen (Art. 7) bzw. die Wasserrechte zu verleihen (Art. 38, Abs. 3). Das Bundesgericht hat in der Begründung seines Entscheides vom 3. Dezember 1914 im Kompetenzkonflikt zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Nutzbarmachung der Barberine und der Eau Noire ausgeführt, dass bei der Interpretation des Artikels 24^{bis} der Bundesverfassung der Gedanke, von dem sich der Gesetzgeber leiten liess, und das verfolgte Ziel nicht übersehen werden dürfen. Ohne sich sklavisch an den Buchstaben zu klammern,

sei es zulässig, die Anwendung auf alle Konzessionen auszudehnen, welche infolge der geographischen Lage der Gewässer, auf die sich diese Konzessionen beziehen, die auswärtigen Beziehungen der Schweiz interessieren.

Im Falle Emosson berühren die projektgemäss nutzbar zu machenden Strecken der Barberine und der Eau Noire die Landesgrenze. Dies trifft auch für die anderen, ganz in der Schweiz liegenden Gewässerstrecken zu, wenn auch nicht dem Buchstaben, so doch jedenfalls dem Rechtssinne nach, indem ihre Wasserkraft, in Verbindung mit derjenigen französischer Gewässerstrecken, in einem und demselben internationalen Werk nutzbar gemacht werden soll. Schweizerischerseits liegt demnach die Kompetenz zur Verleihung der Wasserrechte für das gesamte Werk beim Bundesrat. Dieser Kompetenz kommt indessen im Verhältnis zum Kanton Wallis und insbesondere seinen beteiligten Gemeinden der Charakter einer Geschäftsführung oder Vertretung zu. Der Bundesrat erteilt die Konzession für Rechnung des Kantons und der Gemeinden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die kantonalen und kommunalen Interessen zu wahren. Wir verweisen auf die näheren Ausführungen in unserem Bericht vom 4. Oktober 1955 an die Bundesversammlung über die Volksinitiative zur Erweiterung der Volksrechte bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund (BBl 1955 II 637 ff.).

b. Nach aussen

Das Werk lässt sich nur in Verbindung mit der Nutzung französischer Wasserkräfte verwirklichen. Eine französische Konzession ist daher ebenfalls Voraussetzung. Weil aber das Werk nur als Einheit und auf einheitlicher rechtlicher Grundlage ausgeführt werden kann, müssen die französische und schweizerische Konzession miteinander in Einklang gebracht werden. Dies ist nur möglich, wenn der Inhalt der Konzessionen sich nicht streng an die Grundsätze des Landesrechtes halten muss. Zu einer rechtssicheren Grundlage, wie sie für ein Werk von dieser Bedeutung erforderlich ist, genügt es aber noch nicht, dass die beiden Staaten dem Konzessionär übereinstimmende Rechte verleihen. Es ist auch notwendig, dass sie sich über die Ausübung der staatlichen Rechte verständigen, derart, dass nicht ein Staat nachträglich einseitig Anordnungen trifft, welche die gemeinsam geschaffene Lage tatsächlich oder rechtlich verändern. Ein weiterer Punkt betrifft die Verteilung der Lasten und Vorteile auf die beiden Staaten, der fiskalischen wie der zollrechtlichen. Schliesslich ist, wie wir noch sehen werden, ein Gebietsaustausch mit Frankreich notwendig.

Für die erforderliche zwischenstaatliche Verständigung, insbesondere als völkerrechtliche Grundlage für die später zu erteilenden Konzessionen, ist die Form des Staatsvertrages gegeben. Die Kompetenz zum Abschluss steht schweizerischerseits auch dem Bund zu, und zwar sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 8 und 85 Ziffer 5 als nach der Spezialordnung in Artikel 24^{bis} der Bundesverfassung.

Über alle die vorstehend erörterten Kompetenzfragen sind sich der Bund und der Kanton Wallis einig.

4. Das schweizerische Interesse

Die Regierung des Kantons Wallis hat von Anfang an den Gedanken einer Erschliessung der Speichermöglichkeit von Emosson begrüsst. Sie hat wiederholt zugunsten der Verwirklichung des Projektes Stellung genommen und den Abschluss eines Staatsvertrages mit Frankreich gewünscht. Sie konnte sich dabei auf positive Beschlüsse der beteiligten Territorialgemeinden stützen.

Andererseits hat Frankreich durch eine Note seines Aussenministeriums vom 23. August 1957 den ersten Schritt zur Aufnahme zwischenstaatlicher Verhandlungen unternommen. Es wies auf die Notwendigkeit eines Staatsvertrages vor Erteilung der nachgesuchten Konzessionen hin und schlug die Bildung einer gemischten Kommission zur gemeinsamen Prüfung der sich stellenden Probleme vor.

Der Aufnahme von Staatsvertragsverhandlungen ging eine eingehende Abklärung der schweizerischen Interessen voraus. Dabei ergab sich im wesentlichen folgendes:

a. Wasserwirtschaft

Im Flussgebiet der Drance de Ferret und weiter westlich bis zur Eau Noire sind keine Speichermöglichkeiten zur Erzeugung hochwertiger Winterenergie mehr vorhanden. Die nächstgelegene geeignete Speichermöglichkeit liegt in Emosson. Mit den schweizerischerseits fassbaren Wassermengen kann aber der Speicherraum nur zur Hälfte gefüllt werden. Die Errichtung einer kleineren, nur auf diese Wassermengen zugeschnittenen Speicherranlage fällt aus wirtschaftlichen Gründen jedoch ausser Betracht. Abgesehen davon müsste für die Errichtung einer solchen kleineren Stauanlage ebenfalls französisches Gebiet in Anspruch genommen werden. Die Untersuchungen haben ferner gezeigt, dass eine Nutzung auf ausschliesslich nationaler Basis, durch Erweiterung der bestehenden Anlagen der SBB, insbesondere durch Erhöhung der Staumauer Barberine, auf so grosse technische und wirtschaftliche Hindernisse stossen würde, dass eine solche Lösung nicht vertretbar wäre. Demgegenüber bietet das Projekt Emosson für die SBB auch Vorteile, worauf wir bei der Beschreibung des Projektes bereits hingewiesen haben.

Der gemeinsamen Ausnutzung schweizerischer und französischer Wasserkräfte in Emosson kommt daher für die Gewinnung zusätzlicher Winterenergie für die Schweiz eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Der Talkessel von Emosson erscheint als Speicherraum geradezu prädestiniert. Es gibt in diesem Landesteil kein anderes Tal, das zur Schaffung eines so grossen Speicherraumes erschlossen werden kann und das gleichzeitig die Verwertung der Wasserkraft auf kurze Distanz mit einem so hohen Gefälle erlaubt.

Es konnte daher festgestellt werden, dass das Projekt Februar 1961 der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Sinne von Artikel 5

Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte entspricht.

b. Energiewirtschaft

Es war von vorneherein damit zu rechnen, dass Frankreich einen bedeutenden Energieanteil für sich beanspruchen werde. Ursprünglich hatten die Berechnungen eine Verteilung der in den Kraftwerkzentralen erzeugbaren elektrischen Energie von 55 Prozent zugunsten der Schweiz und von 45 Prozent zugunsten Frankreichs ergeben. Projektänderungen brachten aber eine Verschiebung zugunsten Frankreichs; danach trägt jeder Staat im gleichen Verhältnis zur Gewinnung der Wasserkraft bei, so dass eine hälftige Verteilung der gewonnenen Energie in Aussicht zu nehmen war. Das energiewirtschaftliche Interesse an der Verwirklichung der projektierten Werke blieb für die Schweiz nichtsdestoweniger bestehen. Es stand insbesondere fest, dass der Betrieb der Kraftwerke der SBB, Barberine, Trient und Vernayaz, aufrechterhalten werden und dass dies zum Teil unter verbesserten Bedingungen geschehen könnte. Die in diesen Kraftwerken gewonnene Energie konnte 100prozentig der Schweiz vorbehalten werden.

Es wurde in Erwägung gezogen, dass die Produktionskapazität des Kraftwerksystems Emosson, auch wenn sie nur hälftig der Schweiz zufällt, eine für die in erster Linie erwünschte Winterenergie unter den noch in Betracht fallenden Ausbaumöglichkeiten bedeutende Stellung einnimmt, macht doch der schweizerische Energieanteil allein am gesamten, auf die Schweiz entfallenden Energieinhalt des Speichervolumens, bezogen auf denjenigen der noch ausbauwürdigen Speicherbecken, 15 bis 20 Prozent aus. Mit diesem Werk wird auch eine bedeutende Leistung gewonnen, die eine Konzentration der Energieabgabe auf die Tagesstunden der grössten Energienachfrage gestattet. Dies ist besonders im Hinblick auf die spätere Ergänzung unserer Wasserkraftwerke durch thermische, mit konventionellen Brennstoffen oder mit Atomenergie betriebene Elektrizitätswerke wichtig, weil diesen derart die Deckung des konstanten, also Tag und Nacht vorhandenen Bedarfes überlassen werden kann, was aus betrieblichen und namentlich wirtschaftlichen Gründen eine erste Voraussetzung für den rationellen Einsatz solcher Werke ist. Das Werksystem von Emosson wird also eine günstige Wirkung auf die Belastung der Grundlastwerke herbeiführen; diese Wirkung wird noch durch den Einsatz der Pumpen in der Zentrale Le Châtelard erhöht werden.

Beachtenswert ist auch die mit dem Kraftwerksystem Emosson zusammenhängende Möglichkeit, den Verbundbetrieb mit dem französischen Elektrizitätsnetz und den Energieaustausch auszubauen. Damit wird vor allem die Energieversorgung der Schweiz aus dem Ausland im Winter besser gewährleistet wenn der Bedarf infolge ungenügender Niederschläge nicht mehr voll aus den einheimischen Werken gedeckt werden kann. Ausserdem wird die Gefahr von Stromunterbrüchen vermindert oder, wenn solche wie im letzten Winter eintreten, die Auswirkung gemildert.

c. Verhältnis zu den Schweizerischen Bundesbahnen

Die SBB haben gegen die geplante Wasserkraftnutzung nie grundsätzlich Opposition gemacht. Sie haben sich aber von allem Anfang an die Frage gestellt, wie sie sich ihre Rechte wahren können. Mit der Zeit hat sich eine Lösung herauskristallisiert, die für beide Teile befriedigend ist und ihren Niederschlag in dem bereits erwähnten «Accord de principe CFF/ESA» vom 6./9. Juni 1961 gefunden hat. In diesem Übereinkommen haben sich die SBB eine zusätzliche Energieproduktion von 50 Millionen kWh Drehstrom im Jahr sichern können. Ausserdem nehmen sie im Verwaltungsrat der ESA mit einem Mitglied Einsitz, ohne indessen Aktionär zu sein.

d. Schutz der Stauanlage und der Unterlieger

Die Staumauer bei Emosson stellt für die unterliegenden Talschaften, wie jedes andere Bauwerk dieser Art, eine potentielle Gefahr dar. Gefährdet ist vor allem schweizerisches Gebiet. Nach dem heutigen Verlauf der Landesgrenze an der Barberine zwischen dem Unterwallis und Hochsavoyen würde die Staumauer rittlings über der Grenze liegen. Um die Schwierigkeiten und Komplikationen zu vermeiden, welche solche Situationen mit sich bringen können, insbesondere in Krisen- und Kriegszeiten, und um den Schutz der schweizerischen Unterlieger in vollem Umfange zu gewährleisten, war eine Grenzbereinigung, welche eine Errichtung der Staumauer Emosson ganz auf Schweizergebiet und die Anwendung der schweizerischen Sicherheitsvorschriften ermöglichen würde, eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des internationalen Werkes überhaupt.

e. Übrige Interessen

Um ein möglichst umfassendes Bild über die beim Bau des Kraftwerkssystems Emosson zu wahren Interessen zu erhalten, ist das Konzessionsgesuch der ESA mit dem Projekt schon im Herbst 1961 unter Ansetzung der üblichen 90tägigen Einsprachefrist öffentlich aufgelegt worden. Es gingen insgesamt 24 Einsprachen ein, die aber zur Hauptsache nur die Wahrung von privaten Quellrechten, einigen unbedeutenden Wassernutzungsrechten, von Wasserversorgungen und Bewässerungen sowie verschiedene andere Vorbehalte zum Gegenstand haben. Lediglich drei an der Drance gelegene Kraftwerke (Orsières, Sembrancher und Martigny-Bourg) haben sich wegen des Wasserentzuges und des dadurch entstehenden Energieausfalles grundsätzlich gegen die Ausführung des Werkes gewandt. Die Prüfung der Einsprachebegehren ergab indessen, dass keine öffentlichen Interessen auf dem Spiele stehen, welche zu einer Abweisung des Konzessionsgesuches führen müssten. Festzuhalten ist insbesondere, dass keine grundsätzliche Opposition aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes erhoben worden ist. Durch die Verleihung werden andererseits die Privatrechte Dritter und die früheren Verleihungen nicht berührt (Art. 45 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes), so dass es Sache des Konzessionärs sein wird, eine

gütliche Verständigung mit den Berechtigten zu suchen oder den Weg der Ent-eignung gegen volle Entschädigung zu beschreiten.

II. Die staatsvertragliche Regelung mit Frankreich

1. Die Verhandlungen

Die Verhandlungen mit Frankreich haben in zwei Hauptphasen stattgefunden. Wir beschlossen im Frühjahr 1958, zuerst Besprechungen informativen Charakters zwischen Verwaltungsdelegationen der beiden Staaten zu führen. Diese Phase diente vor allem der Konfrontation der beidseitigen Interessen und der Abklärung, ob und wie ein Ausgleich gefunden werden könnte. Sie nahm eine verhältnismässig lange Zeit in Anspruch, insbesondere weil sich im Verlaufe der Besprechungen die Notwendigkeit ergab, das ursprünglich eingereichte Kraftwerksprojekt als Folge neuer geologischer, glaziologischer und hydrologischer Erkenntnisse und im Hinblick auf das Verhältnis zu den bestehenden Werken der SBB neu zu bearbeiten.

Nachdem sich die Möglichkeit abgezeichnet hatte, eine den schweizerischen Hauptinteressen entgegenkommende Regelung zu treffen, beschlossen wir anfangs 1963, in eigentliche Staatsvertragsverhandlungen mit Frankreich einzutreten. Hiernach seien kurz einige Hauptaspekte aufgezeigt.

a. Gebietsabtausch

Unser Vorschlag, die Landesgrenze zwischen dem Kanton Wallis und Hochsavoyen derart zu modifizieren, dass die Staumauer Emosson ganz auf Schweizer Boden zu stehen komme, beruhte auf einem stets geübten Prinzip, wonach Grenzregulierungen auf der Basis des Abtausches gleich grosser Flächen durchzuführen seien; trotz Veränderung des Grenzverlaufes erleidet somit keiner der beiden Staaten eine territoriale Einbusse. So waren wir bereits mit Italien im Falle des Grenzkraftwerkes Valle di Lei-Ferrera vorgegangen, ebenso mit Frankreich im Falle der Flugpiste des Flughafens Genf-Cointrin. Dementsprechend stellte die schweizerische Delegation das Begehren, es sei eine Parzelle von rund 12 Hektaren im Gebiete der Barberine, wo die Staumauer Emosson gebaut werden soll, an die Schweiz abzutreten.

Die französische Delegation liess wissen, dass ihre Regierung gegen eine solche Abtretung keine Einwendungen erhebe. Als Kompensation wurde verlangt, dass eine gleich grosse Parzelle im Gebiete von Le Châtelard an Frankreich abgetreten werde, damit wenigstens ein Hauptobjekt des ganzen Kraftwerkssystems, nämlich die dort projektierte Zentrale der ersten Kraftwerkstufe, auf französischem Boden errichtet werden könne. Nach internschweizerischer Abklärung konnten wir diesem Begehren zustimmen. In der Folge wurden die abzutauschenden Parzellen genau bestimmt und in einem von den zuständigen Dienststellen der beiden Staaten erstellten Plan eingezeichnet. Damit war die Grundlage für den Abschluss eines Grenzbereinigungsabkommens geschaffen und eine

wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen des Kraftwerksabkommens erfüllt.

b. Wahrung der Rechte der Schweizerischen Bundesbahnen

Der «*Accord de principe CFF/ESA*» vom 6./9. Juni 1961 musste auch auf zwischenstaatlicher Ebene zur Anerkennung gebracht werden. Da das Kraftwerksabkommen das Verhältnis von Staat zu Staat regelt, erschien aber eine direkte Bezugnahme auf den erwähnten «*Accord*» im Abkommen selbst nicht tunlich. Die Verhandlungen über diesen Punkt führten dazu, den Geltungsbereich des Kraftwerksabkommens auch nach der negativen Seite abzugrenzen und, soweit die Rechte der Schweizerischen Bundesbahnen in Betracht fallen, in einem Briefwechsel zwischen den beiden Delegationschefs zu konkretisieren.

c. Verteilung der Energie

Besonders schwer fiel eine für beide Vertragsparteien annehmbare Formulierung über die Verteilung der Energieproduktion aus dem neuen Kraftwerkssystem. Dies war durch dessen dreifachen Charakter als Akkumulier-, Pumpspeicher- und Hochdrucklaufwerk und das Fehlen von Präzedenzfällen in der internationalen Wasserrechtspraxis bedingt, weshalb die Formulierung bisheriger internationaler Kraftwerksabkommen nicht durchwegs übernommen werden konnte und neue Lösungen gesucht werden mussten. Unser Land musste genügend Sicherheit darüber erhalten, dass der uns zukommende hälftige Anteil an der gesamten Nettoenergieproduktion des Kraftwerkssystems uns wirklich in den Zeiten des grössten Bedarfs, vor allem im Winter, zur Verfügung steht und nicht etwa auf andere, weniger wichtige Jahreszeiten verschoben werden kann. Wir mussten insbesondere auf der Gleichberechtigung der Schweiz bei der Ausnützung des Speicherraumes Emosson bestehen.

d. Zollfragen

Ausgehend vom Grundsatz, wonach unter wesentlich gleichen wirtschaftlichen Bedingungen die Bauaufträge und Materiallieferungen für die Kraftwerksanlagen Emosson möglichst hälftig auf die beiden Vertragsstaaten zu verteilen seien, hat Frankreich von Anfang an eine gegenseitige Befreiung von den Einfuhrabgaben verlangt. Die französische Delegation berief sich dabei insbesondere auf das Abkommen zwischen Frankreich und Italien vom 3. Juli 1961 betreffend den Ausbau der Wasserkräfte am Mont-Cenis. Hier hat Frankreich solche Zugeständnisse an Italien gemacht. Das Finanz- und Zolldepartement erhob grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Abgabenbefreiung, die auch vom Bundesrat geteilt wurden. Da wir aber das Zustandekommen des Abkommens mit Frankreich nicht an diesem Punkt scheitern lassen wollten, hat die schweizerische Delegation schliesslich dem französischen Begehren entsprochen. In Anbetracht dieses Grundes und auch der Besonderheiten des Falles soll dem schweizerischen Zugeständnis keine präjudizielle Bedeutung zukommen.

2. Das Ergebnis

An einer Schlusssitzung, am 13./14. Juni 1962, konnten die letzten Differenzpunkte und der Wortlaut der Vertragstexte bereinigt werden. Es folgte hierauf die Paraphierung. Am 23. August 1963 konnten die Bevollmächtigten der beiden Staaten in Sitten zur Unterzeichnung von zwei formell separaten, inhaltlich aber zusammenhängenden Abkommen schreiten.

Abgesehen von einigen Besonderheiten, sind beide Abkommen ähnlichen bisher von der Schweiz mit Frankreich und mit Italien abgeschlossenen Staatsverträgen nachgebildet. Wir möchten uns daher auf eine kurze Übersicht des Inhaltes beschränken.

a) Abkommen über die Wasserkraftnutzung

In Abschnitt A (Art. 1 bis 4) werden insbesondere die Bedingungen für Bau und Betrieb des Kraftwerkes festgesetzt, soweit sie für die beiden Staaten von Bedeutung sind.

Artikel 1 beschreibt kurz die nutzbar zu machenden französischen und schweizerischen Gewässer und die Kraftwerksanlagen. Er enthält ferner die französische Anerkennung des Rechtes der Schweiz, das schon bisher dem Stausee Barberine zufließende Wasser und darüber hinaus Realersatzwasser im Stausee Emosson zu speichern, ebenso zusätzliches Wasser aus der Schweiz, vorausgesetzt aber, dass die Ausführung des Abkommens dadurch nicht behindert wird. Dies betrifft im wesentlichen die Aufrechterhaltung des Betriebes des Kraftwerksystems Barberine-Trient-Vernayaz der SBB, trotz Überflutung ihres Stausees Barberine. In einem besonderen Briefwechsel hierzu werden die Rechte der SBB eingehend präzisiert.

Besonders hervorzuheben sind sodann die *Artikel 2 und 3*. Danach gelten jeweils die Sicherheitsvorschriften des Landes, auf dessen Gebiet die einzelnen Werkteile erstellt werden. Dies ist für unser Land deshalb von grosser Bedeutung, weil französisches Gebiet fast gar nicht, dagegen vor allem schweizerisches Gebiet – es sei nur auf die dicht besiedelte untere Rhoneebene von Martigny bis zum Genfersee hingewiesen – von einem Bruch der Staumauer bedroht würde. Die Mauer wird infolge der Grenzbereinigung völlig auf Schweizerboden liegen und deshalb während Bau und Betrieb des Kraftwerksystems stets den schweizerischen Sicherheitsnormen und der Kontrolle der Schweizerbehörden unterstellt sein. Der Schweiz wird insbesondere für den Fall unmittelbarer Gefahr der alleinige Entscheid über die Öffnung des Grundablasses eingeräumt.

Die im öffentlichen Interesse notwendige Abgabe von Restwassermengen aus dem Stausee und bei den Wasserfassungen (Wasserversorgung, Bewässerung, Fischerei, Natur- und Gewässerschutz) soll durch Auflagen in den Konzessionen gesichert werden.

Abschnitt B (Art. 5 und 6) betrifft die Aufteilung der erzeugten Energie auf die beiden Länder.

Die Formulierung weicht in Berücksichtigung des bereits erwähnten, dreifachen Charakters des Kraftwerksystems Emosson als Akkumulier-, Pumpspeicher- und Hochdrucklaufwerk von derjenigen in ähnlichen Verträgen ab. Verteilt wird nicht die Energiemenge schlechthin, sondern auch die Qualität.

Neu ist die Bestimmung, wonach die Freiheit von allen Gebühren, Abgaben oder öffentlich-rechtlichen Beschränkungen auch für die in Artikel 5 Absatz 4 erwähnte Energieabgabe an Realersatzberechtigte, an Verfügungsberechtigte Gemeinwesen sowie für den Kraftwerkseigengebrauch gilt. In einem besonderen Briefwechsel wird präzisiert, dass die Bestimmung auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen keine Anwendung finden.

Abschnitt C (Art. 7 bis 10) skizziert die wesentlichsten gemeinsamen Beziehungen beider Staaten gegenüber der Konzessionärin. Die hälftige Verteilung des Aktienkapitals auf die beiden Staaten und die gleichstarke Vertretung der beiden Aktionärgruppen in den Organen der Gesellschaft hängen mit dem Partnercharakter des Werkes zusammen und sind Anwendungsfälle des Artikels 40 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Abschnitt D (Art. 11 bis 14) enthält wesentliche gemeinsame Bestimmungen über die Konzessionen. Einerseits wird die Möglichkeit eingeschlossen, bei der Verleihung der Wasserrechte von der Landesgesetzgebung abzuweichen, soweit die Erfüllung des Abkommens dies erfordert. Andererseits erhalten die Konzessionen und deren Änderung erst nach Genehmigung durch beide Vertragsparteien Rechtskraft, so dass einseitige Änderungen etwa zum Nachteil des anderen Vertragspartners unmöglich sind.

Abschnitt E (Art. 15 bis 19) enthält hauptsächlich Sonderbestimmungen wirtschaftlicher und fiskalischer Art, die für das Kraftwerkssystem von Bedeutung sind. Wie oben schon erwähnt, legte Frankreich besonderes Gewicht darauf, dass die grundsätzliche Gleichberechtigung beider Staaten bezüglich Materiallieferungen und Einsatz von Arbeitskräften beim Bau des Kraftwerksystems nicht durch Zollabgaben sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen beeinträchtigt werde. So wird auch eine völlige Liberalisierung für die diesem Vertrag entspringenden Geldüberweisungen von einem Land in das andere vorgesehen. Ein Briefwechsel schliesst aber die Anwendung dieser Bestimmungen auf die eidgenössischen Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer aus. Es wird ferner für das Kraftwerkssystem Emosson ein besonderes Verfahren für den Fall einer Abänderung des schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 31. Dezember 1958 festgelegt. Schliesslich soll auch nicht durch allgemeine Massnahmen eines Staates das bei der Konzessionserteilung ins Gleichgewicht gebrachte Verhältnis beider Vertragspartner zum Konzessionär gestört werden.

Abschnitt F (Art. 20) hängt mit der Tatsache zusammen, dass die im Kraftwerkssystem verwendeten französischen Gewässer der Arve aus der Zentrale La Bâtiatz bei einer höheren Kote als beim Grenzübertritt der Arve auf Genfergebiet abfliessen.

Abschnitt G (Art. 21 bis 23) entspricht bewährten Schiedsgerichtsnormen gleicher Art in ähnlichen Verträgen. Sie sollen eine rasche und angemessene Beilegung allfälliger Streitigkeiten zwischen beiden Regierungen gewährleisten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag und den Konzessionen entstehen können.

Abschnitt H (Art. 24 und 25) betrifft die Grenzregulierung.

Artikel 24 legt, wie im Falle der Staumauer Valle di Lei, den Grundsatz des Abschlusses eines besonderen Grenzbereinigungsvertrages fest. Es bestand aber im Falle von Emosson auf beiden Seiten ein eminentes Interesse daran, dass die Grenzbereinigung schon bei Baubeginn effektiv werde und nicht erst im Zeitpunkt der Vollendung der Staumauer. Um Ungewissheit auszuschliessen, soll der Zeitpunkt des Baubeginns in einem offiziellen Protokoll festgesetzt werden, welches von den beidseitigen auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte zuständigen Behörden aufgenommen werden soll.

Artikel 25 bietet eine Garantie dafür, dass der Gebietsabtausch wirklich nur für den im gemeinsamen Interesse liegenden Kraftwerksbau erfolgt und nicht anderen, vielleicht einseitigen Zwecken dienen kann.

Abschnitt I (Art. 26) sieht erstmals eine Möglichkeit der Vertragskündigung vor. Damit soll vermieden werden, dass eine staatsvertragliche Bindung die Partner auf unbestimmte Zeit daran hindert, über ihre Wasserkräfte anderweitig und selbständig zu verfügen, falls die Bauarbeiten nicht innert 10 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages aufgenommen werden.

b. Abkommen über eine Bereinigung der schweizerisch-französischen Grenze

Aus den oben bezüglich Artikel 24 des Kraftwerksabkommens erwähnten Gründen soll das Grenzbereinigungsabkommen erst unmittelbar vor Baubeginn durch einen besonderen Notenwechsel in Kraft gesetzt werden.

III. Würdigung des Vertragswerkes

Das Kraftwerks- und das Grenzbereinigungsabkommen bilden zusammen ein Vertragswerk, das mit Recht als für beide Teile günstig und wohlabgewogen bezeichnet werden darf. Dieses liegt im Sinne unserer traditionellen Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung an Grenzgewässern. Es stellt zudem für das internationale Wasserrecht eine Pionierarbeit dar, was ganz einfach durch den besonderen, bisher einzig dastehenden Charakter des Kraftwerkes bedingt ist, der es nicht in allen Teilen erlaubte, auf frühere internationale Verträge über Wasserkraftnutzung zurückzugreifen. Die Besonderheit liegt vor allem darin, dass es u. W. das erste Mal ist, dass neben gemeinsamen Gewässerstrecken zwei voneinander getrennte Flussgebiete, von denen jedes für sich der Hoheit eines einzigen Staates untersteht, über die Wasserscheiden hinaus in einem einzigen internationalen Kraftwerkssystem zusammengefasst und nutzbar gemacht werden. Für Frankreich liegt

der Vorteil hauptsächlich in der besonders günstigen Nutzung der Wasserkraft aus einigen hochgelegenen Tälern Hochsavoyens. Aber auch der Schweiz erwachsen aus dem Vertrag für die Wasserkraftnutzung Vorteile, die auf anderem Wege nicht hätten erreicht werden können. Bei der gegebenen Ausgangslage, wonach die Schaffung eines Kraftwerksystems mit dem Speicherraum Emosson sicher im schweizerischen Interesse liegt, jedoch wegen der heutigen Grenzlinie ohne französische Zustimmung nicht möglich ist und nur bei aktiver Beteiligung französischer Wasserkraft einen rationellen Betrieb gewährleistet – was wiederum auch der Schweiz zugute kommt – stellen die beiden Abkommen zweifellos eine für unser Land günstige rechtliche Grundlage für die Nutzung unserer entsprechenden Wasserkräfte und für die Erschliessung des Talkessels von Emosson zu diesem Zweck dar. Die Schweiz erhält damit einen namhaften Zuschuss eigener Energie bei knapper Versorgungslage, besonders im Winter und während Zeiten grösster Energienachfrage. Auch die Interessen der SBB als Inhaber der im betroffenen Gebiet gelegenen rein schweizerischen Bahnkraftwerke sind gewahrt.

Nicht zu unterschätzen ist ferner, dass Kultur- und Bauland unberührt bleiben und dass auf die Belange des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Sicherheit, welche durch die Ableitung von Gewässern oder auch infolge der Gefahren eines hochgelegenen Wasserspeichers in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, ganz nach unseren eigenen Normen Rücksicht genommen werden kann. Die von Frankreich verlangten Zugeständnisse unsererseits – vor allem die Errichtung einer Kraftwerkstufe auf französischem statt schweizerischem Boden – sind angesichts der gegenseitigen Wasserkraftanteile vollauf gerechtfertigt.

Damit die beiden Abkommen in Kraft treten können, bedürfen sie noch der Ratifizierung. Diese setzt Ihre Genehmigung voraus. Da beide Staatsverträge unbefristet sind, unterziehen sie zudem dem fakultativen Referendum. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung gemäss dem beiliegenden Beschlusse-
entwurf.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. September 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

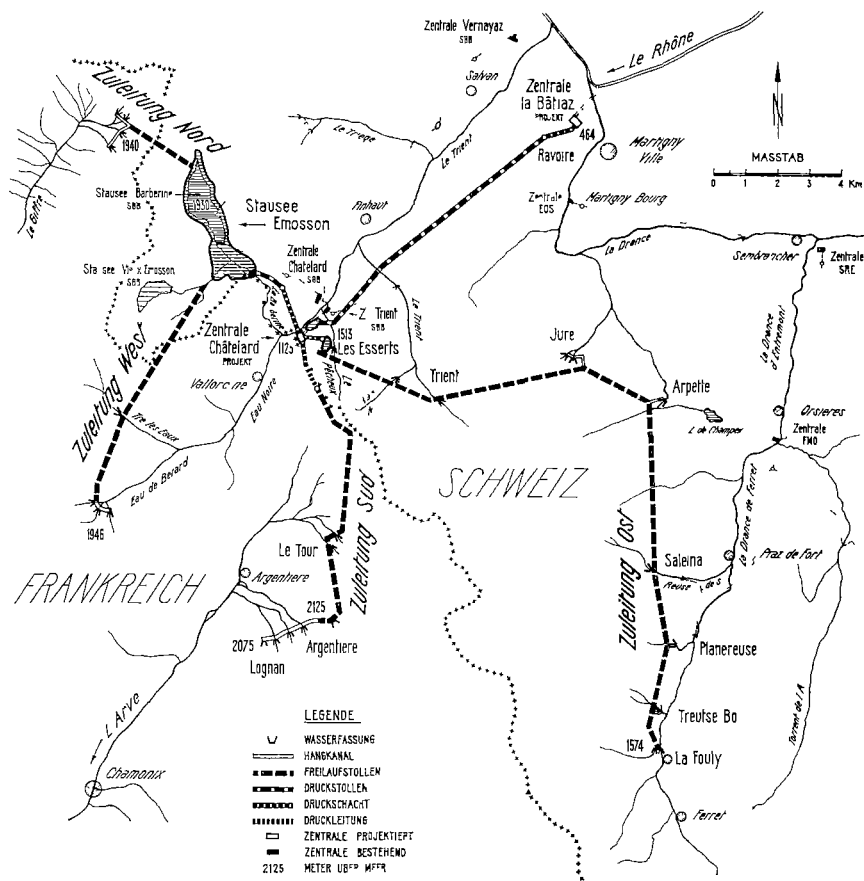
Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Kraftwerkgruppe Emosson

Situation

- Projekt Februar 1961 -



(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik abgeschlossenen Abkommen über den Ausbau der Wasserkräfte und eine Grenzbereinigung bei Emosson

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1963,

beschliesst:

Artikel 1

Die am 23. August 1963 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik abgeschlossenen Abkommen:

1. über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson,
 2. über eine Bereinigung der schweizerisch-französischen Grenze
- werden genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, sie zu ratifizieren.

Artikel 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 3 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson

Der Schweizerische Bundesrat,

Der Präsident der Französischen Republik,

Im Hinblick auf ein gleichzeitig eingereichtes Verleihungsgesuch, welches darauf zielt, die Wasserkräfte mehrerer in Frankreich, im Departement Hochsavoyen, und in der Schweiz, im Kanton Wallis, gelegener Gewässer in einem und demselben hydroelektrischen Werksystem zu nutzen,

In der Erkenntnis, dass der vorgeschlagene Ausbau in seiner generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte der betreffenden französischen und schweizerischen Gewässer entspricht und für beide Staaten von grösstem Interesse ist, dass jedoch Ausbau und Nutzung dieser Wasserkräfte Gegenstand eines, die Unterschiede in der Gesetzgebung der beiden Staaten berücksichtigenden, internationalen Abkommens bilden sollen,

In Anbetracht, dass Frankreich und die Schweiz daher dafür besorgt sein sollen, die zum Ausbau und zur Nutzung der Wasserkraft erforderlichen Anlagen durch einen einzigen Beliehenen ausführen zu lassen und die verfügbare Energie unter sich zu verteilen, wobei es nachher jedem Teil freistehen soll, die ihm zufallende Energie nach seinem Ermessen und nach den Grundsätzen seiner eigenen Gesetzgebung zu verwenden,

Sind zu diesem Zweck übereingekommen, ein Abkommen abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Rudolf Bindschedler, bevollmächtigter Minister, Rechtsberater des Eidgenössischen Politischen Departementes.

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Augustin Jordan, bevollmächtigter Minister.

Diese haben nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Abschnitt A

Errichtung und Betrieb der Anlagen

Artikel 1

1. Gegenstand des vorliegenden Abkommens ist, unter Vorbehalt der in dem einen oder anderen Land bestehenden Rechte, die Nutzbarmachung der Wasserkraft

- von in Frankreich gefasstem Wasser aus den Gletschern Ruan und Prazon, den Talern Bérard und Tré les Eaux sowie den Gletschern La Pendant, Lognan, Argentière und Tour,
- von in der Schweiz gefasstem Wasser aus dem oberen Val Ferret, den Wildbächen Treutse-Bo, Planereuse und Saleina, dem Val d'Arpette, dem Wildbach Jure, dem Trient, dem Nant-Noir, dem Pécheux und der Barberine.

Die betreffenden Gewässer werden in zwei aufeinanderfolgenden Zentralen genutzt, wovon die eine, genannt *Le Châtelard*, auf französischem Gebiet am rechten Ufer der Eau Noire, unmittelbar an der französisch-schweizerischen Grenze, die andere, genannt *La Bâtiâz*, in der Schweiz am linken Ufer der Rhone gelegen ist; das genutzte Wasser wird der Rhone ungefähr auf Kote 453 zugeleitet.

Durch Errichtung einer Talsperre in der Barberineschlucht am Ausgang des Talkessels von *Emosson* wird ein ganz auf Schweizergebiet gelegenes Stau-
becken geschaffen, das eine Akkumulierung des zufließenden oder durch Pumpen zugeleiteten obgenannten schweizerischen und französischen Wassers ermöglicht. Die Stauspiegelkote des Staubeckens wird ungefähr 1930 sein.

2. Das vorliegende Abkommen findet keine Anwendung auf dasjenige Wasser, welches dem bestehenden Stausee Barberine schon heute auf natürliche Weise zufließt oder diesem künstlich zugeleitet wird.

Frankreich anerkennt das Recht der Schweiz, dieses sowie Wasser, welches als Naturalersatz für anderwärts entzogenes Wasser bestimmt ist, im Staubecken *Emosson* zu speichern.

Frankreich anerkennt ferner das Recht der Schweiz, im Staubecken *Emosson* auch noch anderes in der Schweiz gefasstes Wasser zu speichern, unter der Voraussetzung, dass der Vollzug des vorliegenden Abkommens nicht behindert wird.

Artikel 2

Die generellen Projekte und Pläne der Anlagen sind vom Belieben aufzustellen; sie sind den beiden Hohen Vertragsparteien mit allen nützlichen Unterlagen zu unterbreiten und dürfen erst nach Genehmigung durch die beiden Hohen Vertragsparteien ausgeführt werden.

Die Anlagen werden den Sicherheitsvorschriften desjenigen Staates unterworfen, auf dessen Gebiet sie errichtet werden.

Artikel 3

Die Anlagen dürfen erst nach vorherigem Einverständnis der beiden Hohen Vertragsparteien in Betrieb genommen werden: sie sind vom Beliehenen zu unterhalten und zu bedienen.

Die Bedienung der Hochwasserentlastungs- oder der Entleerungsorgane hat nach einem von den beiden Hohen Vertragsparteien genehmigten Reglement zu erfolgen.

Ausgenommen im Falle einer von den schweizerischen Behörden für drohend gehaltenen Gefahr darf ohne Einverständnis der zuständigen Behörden beider Staaten keine Entleerung des Staubeckens *Emosson* ausserhalb der normalen Betriebsbedingungen desselben erfolgen.

Der Beliehende ist durch die Verleihungen zu verpflichten, unterhalb der Talsperre und der Wasserfassungen die zur Wahrung der öffentlichen Interessen als erforderlich betrachteten Wassermengen abfliessen zu lassen, insbesondere was die öffentliche Gesundheit, die Wasserversorgung der Uferanwohner, die Bewässerung, die Erhaltung des Fischbestandes und die Ermöglichung der Fischwanderung sowie den Natur- und Heimatschutz betrifft.

Die beiden Hohen Vertragsparteien behalten sich vor, dem Beliehenen zur Wahrung dieser Interessen zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Artikel 4

Die beiden Hohen Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Bau und Betrieb der Anlagen gemeinsam zu überwachen und gegebenenfalls im gegenseitigen Einverständnis alle Änderungen der zuvor genehmigten Projekte und Pläne zu bewilligen oder vorzuschreiben.

Zu diesem Zweck werden die beiden Hohen Vertragsparteien eine ständige Aufsichtskommission bilden, worin jede durch eine aus Beamten und Experten der interessierten Verwaltungen der beiden Staaten bestehende Delegation vertreten sein wird.

Aufgabe dieser Kommission wird es im besonderen sein, die Bauprojekte und -pläne im Hinblick auf ihre Genehmigung durch die beiden Hohen Vertragsparteien zu prüfen, während der Bau- und Betriebszeit die Arbeiten und Anlagen zu besichtigen, um sich zu vergewissern, dass sie den genehmigten Projekten und Plänen sowie den Verleihungsurkunden entsprechen, und ganz allgemein sämtliche Fragen zu prüfen, welche gleichzeitig für die Handhabung der Verleihungen der beiden Hohen Vertragsparteien von Interesse sind. Die Ergebnisse der Arbeiten der Kommission sind in Protokollen festzuhalten, welche den zuständigen Behörden der beiden Staaten zu unterbreiten sind, um allfällige notwendige Entscheidungen zu treffen.

Die ständige Aufsichtskommission wird stets freien Zutritt zu den verschiedenen Anlagen des Beliehenen haben. Jede der Hohen Vertragsparteien wird alle Erleichterungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewähren.

Abschnitt B

Aufteilung der Energie unter die beiden Staaten

Artikel 5

1. Die beiden Hohen Vertragsparteien sind sich in der Annahme einig, dass die natürliche Wasserkraft der Gewässer, auf welche das vorliegende Abkommen gemäss seinem Artikel 1 Anwendung findet, für das durch jeden der beiden Staaten zugeleitete Wasser einer gleichen mittleren Bruttoleistung entspricht.

2. Sie kommen überein, dass die beiden Staaten jederzeit gleiche Rechte zur Nutzung der Werkanlagen und des verfügbaren Akkumuliererraumes im Staubecken *Emosson* haben; unter diesem verfügbaren Akkumuliererraum ist der Gesamteinhalt des Staubeckens nach Abzug des Inhaltes zu verstehen, der den von Frankreich in Paragraph 2 des oben erwähnten Artikels 1 anerkannten Rechten der Schweiz entspricht.

3. Für die Aufteilung der in den Kraftwerken *Le Châtelard* und *La Bâtiaz* erzeugten elektrischen Energie unter die beiden Staaten gelten folgende Bestimmungen:

a. Die allein durch Nutzung der natürlichen Wasserkraft der oben in Absatz 1 erwähnten Gewässer erzeugte elektrische Energie wird jederzeit als zur Hälfte auf dem Gebiet jedes der beiden Staaten erzeugt betrachtet, gleichgültig ob diese Energie als Laufenergie oder durch Entnahme von im Staubecken *Emosson* gespeichertem Wasser erzeugt wird, und ohne die Verpflichtung, sie im Augenblick ihrer Erzeugung wirklich im gleichen Verhältnis auf das Gebiet des einen oder anderen Staates abzugeben;

b. die zusätzlich erzeugte elektrische Energie, die im Kraftwerk *Le Châtelard* infolge künstlicher Erhöhung der Triebkraft des Wassers, dank vorheriger Speicherung im Staubecken *Emosson*, aus von unterhalb dieses Beckens zugeleitetem und in dasselbe hinaufgepumptem Wasser gewonnen wird, wird als Energie betrachtet, welche auf dem Gebiet jedes der beiden Staaten im Verhältnis der von jedem von ihnen gelieferten Pumpenenergiemenge erzeugt wurde. Jeder Staat kann verlangen, dass sein Anteil an dieser zusätzlichen elektrischen Energie im Augenblick der Erzeugung auf sein Gebiet geliefert wird.

4. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen und zur Deckung des Eigenbedarfs des Beliehenen notwendige Energie ist zu gleichen Teilen von jedem der beiden Staaten zu liefern.

5. Auf Ende jedes Jahres oder des von den beiden Hohen Vertragsparteien für geeigneter befundenen Zeitabschnittes wird der in Artikel 4 oben vorgesehenen ständigen Aufsichtskommission der Ablauf des im Rahmen des vorliegenden Abkommens zwischen den beiden Staaten erfolgten Energieverkehrs zwecks Prüfung seiner Übereinstimmung mit den vorausgehenden Bestimmungen zur Kenntnis gebracht. Falls diese Übereinstimmung nicht feststeht, wird die Kommission den beiden Hohen Vertragsparteien die nötigen Vorschläge zur Regelung der Sachlage unterbreiten.

Artikel 6

Jeder Staat kann über die ihm zukommende Energie in jeder ihm nützlich erscheinenden Form und unter beliebigen Bedingungen verfügen.

Die auf dem Gebiet eines Staates erzeugte und entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5, Paragraphen 3 und 4, im andern Staat verwendete Energie ist im ersten Staat von allen Gebühren, Abgaben oder öffentlich-rechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art befreit, so dass diese Energie in den zweiten Staat hinübergeleitet werden kann und in jeder Beziehung gleichgestellt ist, wie wenn sie auf dem Gebiet des letzteren erzeugt worden wäre.

Derjenige Staat, der für die ihm zukommende Energie oder einen Teil derselben auf seinem Gebiet keine Verwendung haben sollte, wird der Ausfuhr der aus diesem Grunde verfügbaren Energie in das andere Staatsgebiet, vorbehaltlich der Einhaltung der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, kein Hindernis in den Weg legen.

Insofern notwendig, wird jeder Staat auf seinem Gebiet, soweit irgendwie möglich, die Errichtung und Benutzung der für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anlagen zum Energietransport durch den andern Staat erleichtern.

Abschnitt C

Den Beliehenen betreffende Bestimmungen

Artikel 7

Beliehener kann nur eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz und zusätzlichem Rechtsdomizil in Frankreich sein.

Diese Gesellschaft untersteht dem schweizerischen Recht, insofern im vorliegenden Abkommen und in den Verleihungsurkunden nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Artikel 8

Das Gesellschaftskapital ist je zur Hälfte auf eine in der Schweiz und eine in Frankreich zugelassene Aktionärgruppe zu verteilen.

Artikel 9

Die Statuten und die Änderungen derselben sind den beiden Hohen Vertragsparteien mitzuteilen. Dasselbe gilt für Verträge betreffend die Rechte und Pflichten des Beliehenen gegenüber den Aktionären.

Artikel 10

Jede Aktionärgruppe hat Anspruch auf eine gleiche Anzahl Stimmen und Vertreter in den Organen der Gesellschaft. Jede der beiden Hohen Vertragsparteien kann einen Kommissär ernennen, der befugt ist, an den Generalversammlungen sowie den Sitzungen der mit der Verwaltung der Gesellschaft beauftragten Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt D

Die Verleihungen betreffende Bestimmungen

Artikel 11

Die Rechte für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte werden für jedes Staatsgebiet durch die hiefür zuständigen Behörden verliehen, entsprechend der im betreffenden Staat geltenden Gesetze und Reglemente, soweit die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens dem nicht entgegensteht.

Artikel 12

Den beiden Verleihungen ist das gleiche, die Gesamtheit des Ausbaus betreffende Projekt zugrunde zu legen; die von jedem Staat zu erteilende Verleihung soll die Nutzung der Wasserkraft der auf seinem Gebiet gelegenen Gewässerstrecken zum Gegenstand haben.

Die Verleihungsbedingungen sind in allen die Interessen der beiden Staaten berührenden Punkten übereinstimmend festzusetzen, vor allem, was die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Zentralen, die Gebühren und Abgaben, den Rückkauf, den Heimfall der Anlagen an jeden der beiden Staaten am Ende der Verleihung und die eventuelle Erneuerung der beiden Verleihungen betrifft.

Die beiden Hohen Vertragsparteien werden einander von ihren Entschliessungen in bezug auf die Verleihungsurkunden in Kenntnis setzen, und jede der beiden Verleihungen wird nur dann Rechtswirksamkeit erlangen, wenn die beiden Hohen Vertragsparteien ihr Einverständnis mit den aufgestellten Bedingungen erklärt haben.

Dasselbe gilt für jeden späteren Beschluss betreffend die Abänderung der genannten Bedingungen, die Einschränkung oder den Rückzug der im gegenseitigen Einverständnis verliehenen Rechte.

Die beiden Verleihungen werden am 31. Dezember des achtzigsten Jahres nach dem von den beiden Hohen Vertragsparteien für die Inbetriebnahme der beiden Zentralen festgesetzten Zeitpunkt ablaufen oder, wenn diese Zeitpunkte verschieden sind, dem späteren der beiden.

Artikel 13

Bei Nichtvollendung der Arbeiten, bei Unterbrechung des Betriebes der Anlagen oder bei Vorliegen eines andern in den Verleihungsurkunden erwähnten Verwirkungsgrundes werden die beiden Hohen Vertragsparteien im gegenseitigen Einverständnis diejenigen Massnahmen treffen, die sie als für die Sachlage und gegebenenfalls für die Erteilung neuer Verleihungen am zweckmässigsten erachten.

Artikel 14

Wenigstens zehn Jahre vor Ablauf der Verleihungsdauer werden die beiden Hohen Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen, um sich darüber zu ver-

ständigen, ob die Anlagen weiter betrieben werden sollen; im Bejahungsfalle wird die Energieverteilung unter den beiden Staaten gemäss Artikel 5 des vorliegenden Abkommens beibehalten, und die Bedingungen der neuen Nutzungsordnung werden demgemäss festgesetzt. Sollte der Betrieb nicht fortgesetzt werden, so werden die beiden Hohen Vertragsparteien im gegenseitigen Einverständnis diejenigen Massnahmen treffen, die sie für die Sachlage als am zweckmässigsten erachten.

Abschnitt E

Bestimmungen wirtschaftlicher und fiskalischer Natur

Artikel 15

Soweit irgendwie möglich und bei annähernd gleichen wirtschaftlichen Bedingungen sind die Bauaufträge und die Bestellungen von Bau-, Rohstoffen und Materialien für den laut vorliegendem Abkommen vorgesehenen Ausbau der Wasserkräfte zu gleichen Teilen auf die beiden Länder zu verteilen.

Die beiden Hohen Vertragsparteien werden, soweit notwendig, die erforderlichen Massnahmen treffen, damit ihre Staatsangehörigen ohne Unterschied für die auszuführenden Arbeiten auf dem Gebiet des einen oder des andern Staates verwendet werden können.

Artikel 16

Für die Ausführung der Arbeiten sowie für den Unterhalt, die Überwachung und den Betrieb der Anlagen werden die beiden Hohen Vertragsparteien

a. keine Einfuhr- oder Ausfuhrzölle auf den zum Verbrauch während der Arbeiten oder zum Einbau in die Anlagen benötigten, aus dem andern Staat stammenden und eingeführten Bau-, Rohstoffen und Materialien erheben;

b. die aus dem andern Staat eingeführten, für die Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien vorübergehend auf ihrem Gebiet ohne Erhebung von Zollgebühren zulassen;

c. die genannten Bau-, Rohstoffe und Materialien ohne Anwendung wirtschaftlicher Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zulassen.

Artikel 17

Die beiden Hohen Vertragsparteien werden dem Zahlungsverkehr zwischen den beiden Staaten, der sich in Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ergibt, kein Hindernis entgegenstellen und diesbezüglich keine Gebühr erheben.

Artikel 18

Die sich aus der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergebenden Steuerfragen werden durch die Bestimmungen des französisch-schweizerischen Abkommens vom 31. Dezember 1953 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der im

Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens massgeblichen Fassung geregelt.

Die Kündigung des Abkommens von 1953 beendet die Anwendung seiner Bestimmungen auf die sich aus der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergebenden Steuerfragen nicht.

Sollte das Abkommen von 1953 geändert oder durch ein neues Abkommen ersetzt werden, so können die beiden Hohen Vertragsparteien durch Schriftenwechsel vereinbaren, auf den von den beiden Regierungen Beliebenen die aus der Änderung hervorgehenden neuen Bestimmungen so lange anzuwenden, als diese neuen Bestimmungen in Kraft stehen.

Artikel 19

Die beiden Hohen Vertragsparteien werden sich über die Anwendung jeder von einem der beiden Staaten getroffenen Massnahmen allgemeingültiger Natur ins Einvernehmen setzen, die zu einer Änderung der Lage der beiden Staaten bezüglich der Anwendung des vorliegenden Abkommens führen würde.

Abschnitt F

Nutzung des französischen Wassers durch die Schweiz unterhalb der Kraftwerksgruppe

Artikel 20

Frankreich anerkennt das Recht der Schweiz, über das in Frankreich gefasste und dem Staubecken *Emosson* zugeleitete Wasser unterhalb der Kraftwerksgruppe, die Gegenstand des vorliegenden Abkommens bildet, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen frei zu verfügen:

Das aus dem Flussgebiet der Arve stammende, in das Staubecken *Emosson* abgeleitete und in den Zentralen *Le Châtelard* und *La Bâtiâz* genutzte Wasser (nördliches und südliches Fassungs- und Zuleitungssystem) soll im Genfersee zurückbehalten werden, um dann in Genf, auf Verlangen der zuständigen französischen Behörden zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten des Rhonewassers in Frankreich, besonders hinsichtlich der Schifffahrt, abgegeben zu werden.

Der so im Genfersee verfügbare Wasservorrat darf das einer Wasserschicht von 150 mm entsprechende Volumen nicht überschreiten.

Um die gegenwärtigen Verhältnisse hinsichtlich der Nieder- und Hochwasserstände des Genfersees aufrechtzuerhalten und um die Nutzung der vorgenannten zusätzlichen Wasserabgaben in den Kraftwerken *La Colouvrenière*, *Verbois* und *Chaney-Pougny* zu erleichtern, werden die Speicherungen im Genfersee und die zusätzlichen Wasserabgaben in Genf gewissen Einschränkungen unterworfen werden können.

Die zuständigen Behörden beider Staaten werden im gegenseitigen Einverständnis die erforderlichen Ausführungsbestimmungen aufstellen.

Abschnitt G

Erledigung von Streitigkeiten

Artikel 21

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder die Anwendung des vorliegenden Abkommens oder einer der in diesem Abkommen genannten Verleihungen ist, sofern sie nicht innert einer angemessenen Frist auf diplomatischem Wege erledigt werden kann, auf Begehren der einen oder der andern der beiden Hohen Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Artikel 22

Das Schiedsgericht soll in jedem einzelnen Fall auf folgende Weise zusammengesetzt sein: Jede Hohe Vertragspartei wird einen unter ihren eigenen Staatsangehörigen ausgewählten Schiedsrichter bezeichnen. Die beiden derart bezeichneten Schiedsrichter werden einen Obmann ernennen, der einem dritten Staat angehört.

Sind die Schiedsrichter und der Obmann nicht innert zwei Monaten nach Stellung des in Artikel 21 genannten Begehrens bezeichnet worden, so kann jede Hohe Vertragspartei beim Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um die notwendigen Ernennungen nachsuchen. Falls der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der Hohen Vertragsparteien haben oder aus einem anderen Grunde verhindert sein sollte, so soll der Vizepräsident um die Vornahme der erforderlichen Ernennungen ersucht werden.

Ist dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer der Hohen Vertragsparteien, so werden die Ernennungen vom ältesten Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das nicht Staatsangehöriger einer der Hohen Vertragsparteien sein darf.

Artikel 23

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Parteien verbindlich. Jede Streitigkeit, die zwischen den Hohen Vertragsparteien wegen der Auslegung oder der Vollstreckung des Schiedsspruches entstehen könnte, unterliegt der Beurteilung des Schiedsgerichtes, das den Spruch erlassen hat.

Die Entschädigung der Schiedsrichter und die Auslagen für das Schiedsgericht werden zu gleichen Teilen von Frankreich und der Schweiz getragen.

In allen anderen Punkten ordnet das Gericht das Verfahren selbst.

Abschnitt H

Gebietsaustausch

Artikel 24

Die beiden Hohen Vertragsparteien kommen überein, ein Abkommen über die Abänderung der französisch-schweizerischen Grenzlinie zwischen dem Kanton Wallis und dem Departement Hochsavoyen in den Tälern der Barberine

und der Eau-Noire zu schliessen, so dass die Talsperre und das Staubecken *Emosson* ganz auf Schweizergebiet und die Zentrale *Le Châtelard* ganz auf französisches Gebiet zu liegen kommen. Diese Abänderung bedingt den Austausch von Gebieten gleicher Fläche.

Die in bezug auf den Ausbau der Wasserkräfte zuständigen Dienststellen der beiden Staaten werden in einem gemeinsam erstellten Protokoll offiziell feststellen, dass die beliebige Gesellschaft alle notwendigen Massnahmen zur Ausführung der Bauarbeiten für die Kraftwerksanlagen von *Emosson* getroffen hat, und dass sie bereit ist, mit dem Bau zu beginnen. Das Protokoll wird insbesondere das Datum des Baubeginnes festsetzen.

Artikel 25

Für den Fall, dass das vorliegende Abkommen nicht vollständig verwirklicht werden kann, kommen die beiden Hohen Vertragsparteien überein, dass die Gebiete, die Gegenstand des in Artikel 24 genannten Gebietsaustausches sind, zu keinem andern als dem im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Zweck benützt werden sollen, sofern keine neue diesbezügliche Vereinbarung zwischen den beiden Staaten abgeschlossen wird.

Abschnitt I

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Das vorliegende Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden in Paris ausgetauscht. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Vorbehältlich wohlerworbener Rechte des Beliehenen, kann das Abkommen von jeder der Hohen Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden, wenn mit den Bauarbeiten für die Kraftwerksanlagen von *Emosson* nicht innert zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Abkommens begonnen worden ist.

Zur Beurkundung dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Sitten am 23. August 1963 in zwei Originalexemplaren in französischer Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
(gez.) **Bindschedler**

Für die
Französische Republik
(gez.) **Jordan**

Eidgenössisches Politisches Departement
Der Präsident der Schweizerischen Verhandlungsdelegation

Herr Präsident,

Bezugnehmend auf das am heutigen Tage abgeschlossene schweizerisch-französische Abkommen über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson beehre ich mich, Sinn und Tragweite des zweiten Paragraphen des Artikels 1 wie folgt zu präzisieren:

1. Das bestehende hydroelektrische Kraftwerk Barberine, dessen Staumauer und Stausee durch das Staubecken Emosson unter Wasser gesetzt werden, sowie die Kraftwerke am Trient und in Vernayaz bleiben erhalten und werden von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) weiterbetrieben. Das Recht der SBB zur Einrichtung von Pumpen in ihren Kraftwerken Barberine und am Nant de Drance zwecks Einlagerung von Wasser im Staubecken Emosson bzw. in demjenigen von Vieux Emosson, über welches sie in Le Châtelard bzw. im Staubecken Emosson verfügen, bleibt vorbehalten. Die Regelung der Nutzungsrechte der SBB bleibt für alle Zeiten ausschliesslich Sache der Schweiz.
2. Die SBB verfügen im Staubecken Emosson
 - a. *über eine alljährliche Wassermenge*, entsprechend
 - den mittleren jährlichen Zuflüssen zum bestehenden Stausee Barberine aus den Einzugsgebieten der Barberine, des Nant de Drance und des Triège sowie aus der Gegend des Bel'Oiseau, ohne Abzug der Überlaufwassermengen dieser Akkumulierung, sowie
 - den mittleren jährlichen Wassermengen, welche durch die Kraftwerksanlagen Emosson den bestehenden Wasserfassungen der SBB am Trient, an der Eau Noire und am Pécheux entzogen werden, verringert im Verhältnis der Erhöhung des Nutzgefälles;
 - b. *über einen Stauraum*, entsprechend
 - dem Volumen der Stauanlage Barberine im jetzigen Zustand mit Einschluss des toten Raumes, sowie
 - einem zusätzlichen Volumen von 17 Millionen m³.
3. Die schweizerische Verleihung wird die nötigen Bestimmungen über die Wiederherstellung der Wasserfassungen und der wasserführenden Anlagen des Kraftwerkes Barberine sowie über die Sicherstellung des Betriebes der SBB-Kraftwerke aufstellen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch zugunsten der Rechtsnachfolger der SBB anwendbar.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis zu den vorstehenden Ausführungen zu bestätigen, und versichere Sie, Herr Präsident, meiner hohen Wertschätzung.

Sitten, den 23. August 1963

(gez.) **Bindschedler**

Herrn Augustin Jordan
Bevollmächtigter Minister
Präsident der französischen
Verhandlungsdelegation

Übersetzung des französischen Originaltextes

Französische Republik
Ministerium für auswärtige
Angelegenheiten
Direktion der wirtschaftlichen
und finanziellen Angelegenheiten

Sitten, den 28. August 1968

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens zu bestätigen, worin Sinn und Tragweite des zweiten Abschnittes von Artikel 1 des heute abgeschlossenen französisch-schweizerischen Abkommens wie folgt präzisiert werden:

1. —
2. —
3. —
4. —

Ich bestätige Ihnen hiemit mein Einverständnis mit diesen Ausführungen und versichere Sie, Herr Präsident, meiner hohen Wertschätzung.

(gez.) **Jordan**

Herr Professor Bindschedler
Präsident der schweizerischen
Verhandlungsdelegation

Französische Republik
Ministerium für auswärtige
Angelegenheiten
Direktion der wirtschaftlichen
und finanziellen Angelegenheiten

Sitten, den 23. August 1963

Herr Präsident,

Das heute in Sitten abgeschlossene französisch-schweizerische Abkommen über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson enthält in den Artikeln 6 und 17 gewisse steuerliche Bestimmungen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Einverständnis darüber besteht, dass diese Bestimmungen auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die in den beiden Vertragsstaaten erhoben werden, keine Anwendung finden und dass die Bestimmungen des Artikels 17 des Abkommens in der Schweiz der Erhebung der eidgenössischen Stempelabgaben, mit Einschluss der Stempelabgabe auf Coupons, und der Verrechnungssteuer nicht entgegenstehen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zu dieser Auslegung geben würden.

Ich versichere Sie, Herr Präsident, meiner hohen Wertschätzung.

(gez.) **Jordan**

Herr Professor Bindschedler
Präsident der schweizerischen
Verhandlungsdelegation

Eidgenössisches Politisches Departement
Der Präsident der Schweizerischen Verhandlungsdelegation

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens zu bestätigen, in dem der Sinn und die Tragweite der Artikel 6 und 17 des heute in Sitten abgeschlossenen französisch-schweizerischen Abkommens über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson wie folgt näher umschrieben werden.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen des Artikels 6 des Abkommens auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die in den beiden Vertragsstaaten erhoben werden, keine Anwendung finden und dass die Bestimmungen des Artikels 17 des Abkommens in der Schweiz der Erhebung der eidgenössischen Stempelabgaben, mit Einschluss der Stempelabgabe auf Coupons, und der Verrechnungssteuer nicht entgegenstehen.

Ich bestätige meine Zustimmung zum Vorstehenden und versichere Sie, Herr Präsident, meiner hohen Wertschätzung.

Sitten, den 23. August 1963

(gez.) **Bindschedler**

Herrn Augustin Jordan
Bevollmächtigter Minister
Präsident der französischen
Verhandlungsdelegation

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über eine Bereinigung der schweizerisch-französischen Grenze

Der Schweizerische Bundesrat
und

Der Präsident der Französischen Republik

in Anbetracht des Abkommens gleichen Datums zwischen der Schweiz und Frankreich über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson,

in der Erwägung, dass eine Bereinigung der schweizerisch-französischen Grenze erforderlich ist, um diesen Ausbau in einer den Interessen beider Staaten entsprechenden Weise verwirklichen zu können,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Rudolf Bindschedler, bevollmächtigter Minister,
Rechtsberater des Eidgenössischen Politischen Departements,

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Augustin Jordan, bevollmächtigter Minister,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien vereinbaren, in teilweiser Änderung der schweizerisch-französischen Übereinkunft vom 10. Juni 1891 betreffend die Grenzberreinigung zwischen dem Mont Dolent und dem Genfersee eine Grenzberichtigung zwischen dem Kanton Wallis und dem Departement Hochsavoyen durchzuführen und zu diesem Zweck Gebietsteile gleichen Flächeninhalts auszutauschen.

Die neue Grenzlinie wird gemäss dem diesem Abkommen beiliegenden Plan im Massstab von 1:10 000 festgelegt, aus welchem die Lage der ausgetauschten Gebietsteile ersichtlich ist.

Geringfügige Änderungen, die sich aus der Vermarkung des veränderten Grenzverlaufs ergeben könnten, bleiben vorbehalten.

Artikel 2

Sobald dieses Abkommen in Kraft getreten ist, werden die ständigen Delegierten für die Vermarkung der schweizerisch-französischen Grenze innert möglichst kurzer Frist die Grenzzeichen auf Grund des in Artikel 1 genannten Planes anbringen.

Die aus diesen Arbeiten erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des konzessionierten Wasserkraftwerkunternehmens.

Artikel 3

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifizierungsurkunden sollen in Paris ausgetauscht werden.

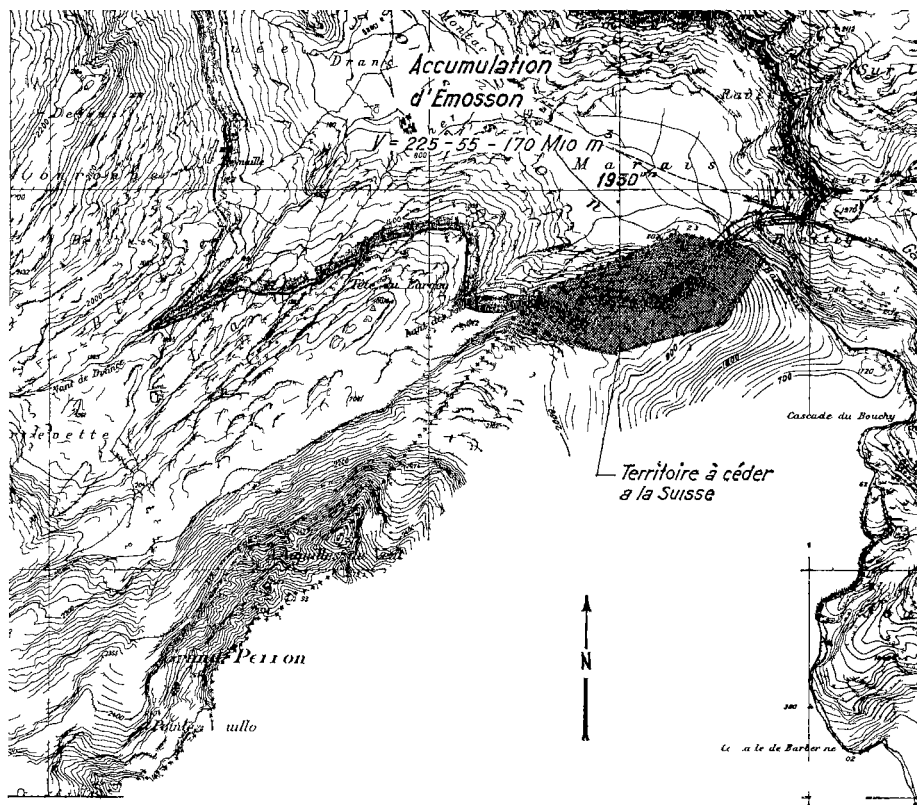
Es tritt in Kraft, sobald die beiden Hohen Vertragsparteien durch einen Notenwechsel die Erstellung des Protokolls, das in Artikel 24 des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson vorgesehen ist, festgestellt haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Sitten am 23. August 1963 in zwei Urschriften in französischer Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
(gez.) **Bindschedler**

Für die
Französische Republik:
(gez.) **Jordan**



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung zweier zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossener Abkommen über den Ausbau der Wasserkräfte und eine Grenzbereinigung bei Emosson (Vom 16. September 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8840
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1963
Date	
Data	
Seite	708-741
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 256

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.